

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0429/2007

Abteilung: Finanzen, Immobilien

Bearbeiter/in: Herr Pfadt, Peter

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	11.12.2007	nicht öffentlich	Information
Stadtrat	20.12.2007	öffentlich	Information

Betreff: Beteiligungsbericht nach § 90 Abs. 2 GemO für die Stadt Speyer

Mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 14.04.1998 wurden die Verwaltungen von Städten und Gemeinden verpflichtet, zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans dem Rat einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5 v. H. beteiligt sind, sowie über ihre Eigenbetriebe vorzulegen (§§ 85 und 90 GemO). Dies gilt auch für Vereine und Stiftungen, die Aufgaben nach § 85 Abs. 1 und 3 GemO wahrnehmen. Der Beteiligungsbericht ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Einwohner sind über den Beteiligungsbericht in angemessener Form zu unterrichten; sie sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr der Beteiligungsbericht vorgelegt wird.

Allgemeines:

1. Die **Anlage 1** enthält eine tabellarische Übersicht über sämtliche unmittelbare Beteiligungen der Stadt.

Hierbei wird unterschieden in:

- Wirtschaftliche Unternehmen (§ 85 Abs. 1 GemO)
- Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen (§ 85 Abs. 3 GemO)
- Sonstige Einrichtungen

2. Für die in der Anlage 1 aufgeführten wirtschaftlichen Unternehmen FSG, SWS und WES, die nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen AES, Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer Eins GmbH, Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer Zwei GmbH, den Eigenbetrieb EBS, der GEWO, die GML sowie für die sonstigen Einrichtungen Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport, Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur, Stiftung "Historisches Museum der Pfalz" und Verein "Erholungsgebiet in den Rheinauen" e. V. sind in den **Anlagen 2 - 13** die Beteiligungen der Stadt auf der **Grundlage der Jahresabschlüsse 2006** dargestellt.

Für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen müssen nach § 85 Abs. 1 GemO folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der öffentliche Zweck muss das Unternehmen rechtfertigen,
- das Unternehmen muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
- der öffentliche Zweck kann nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

Keine wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 85 Abs. 3 GemO Einrichtungen, die überwiegend folgenden Zwecken dienen:

- Erziehung, Bildung und Kultur,
- Sport und Erholung,
- Sozial- und Jugendhilfe,
- Gesundheitswesen,
- Umweltschutz,
- Wohnungs- und Siedlungswesen,
- Deckung des Eigenbedarfs der Stadt.

3. Für die Saar Ferngas AG, die Pfalzwerke AG, die GABIS, die Baugenossenschaft, die TDG und die Kulturstiftung Speyer sind keine Beteiligungsberichte zu erstellen.

Bei diesen wirtschaftlichen Unternehmen, nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen ist die Stadt mit weniger als 5 % beteiligt, ein Beteiligungsbericht ist jedoch nach § 90 Abs. 2 GemO nur bei Beteiligungen von mindestens 5 % zu erstellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlagen: 13

Speyer, 26.11.2007
Stadtverwaltung

Werner Schineller
Oberbürgermeister